

VS_GERICHTE C1 11 153 vom 23. Januar 2014

VS Kantonsgericht, 2014-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 11 153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_11_153)

FR: VS_GERICHTE C1 11 153 du 23 janvier 2014

IT: VS_GERICHTE C1 11 153 del 23 gennaio 2014

Regeste

Mit Urteil vom 23. Januar 2014 (5A_54/2014) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen nicht ein. C1 11 153 URTEIL VOM 22.NOVEMBER 2013 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Hermann Murmann, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Lionel Seeberger, Kantonsrichter; Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber in Sachen X_____, Beklagter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____, Klägerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch

Erwägungen

E. 1

M. X_____ est condamné au versement d'une provision ad litem, subsidiairement Mme Y_____ est mise au bénéfice de l'assistance judiciaire totale et Me B_____ étant désignée comme avocate d'office.

Au fond

E. 1.1

Die Scheidungsklage wurde am 23. August 2010 beim Bezirksgericht eingereicht und das Verfahren war am 1. Januar 2011, als die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft trat, noch rechtshängig, so dass das bisherige Verfahrensrecht (nach Walliser ZPO) bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz (erste Instanz) galt (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts C_____ datiert vom 30. Mai 2011 und wurde den Parteien am 27. Juni 2011 zugestellt, also nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, weshalb für das Rechtsmittelverfahren das Recht gilt, das bei Eröffnung des Entscheides am 27. Juni 2011 in Kraft war (Art. 405 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 130), mithin das neue Verfahrensrecht gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

E. 1.2

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheidungen (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Vorliegend ist der Scheidungspunkt nicht strittig, sondern lediglich der Kindesunterhalt, mithin handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit (Bundesgerichtsurteil 5A_663/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 1 = unveröffentlichte Erwägung von BGE 137 III 617). Gemäss zuletzt

aufrechterhalten Begehren vor erster Instanz verlangte die Berufungsbeklagte einen Unterhalt von monatlich Fr. 550.-- pro Kind vom 7. bis zum 12. Altersjahr und danach bis zum 18. Altersjahr Fr. 630.-- pro Kind. Der Berufungskläger wollte hingegen lediglich Fr. 200.-- pro Kind und pro Monat bezahlen. Demnach waren total Fr. 66'100.-- (D _____ Fr. 27'090.--, E _____ Fr. 39'010.--) strittig. Mithin ist die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brig zulässig. Da die Berufung frist- und formgerecht (Art. 311 ZPO) eingereicht wurde, ist darauf grundsätzlich einzutreten.

E. 1.3

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 ZPO, Art. 148 Abs. 1 ZGB). Da lediglich die Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils angefochten wurde, sind die übrigen Ziffern des Urteils, mit Ausnahme der Kostenverteilung, falls das Kantonsgericht neu entscheidet, in Rechtskraft erwachsen.

- 7 -

E. 1.4

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Genau dies rügt der Berufungskläger denn auch. Die Vorinstanz sei vom falschen Nettolohn ausgegangen und als Folge dieser unrichtigen Sachverhaltsfeststellung werde in das Existenzminimum des Berufungsklägers eingegriffen, was eine unrichtige Rechtsanwendung darstelle. Seine Vorbringen sind mithin zulässige Rügen im Rahmen einer Berufung. Die Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen Berufungsgründe mit voller Kognition in allen Rechts- und Sachfragen neu zu beurteilen.

E. 1.5

Gemäss Art. 296 Abs. 3 ZPO gilt für die kinderrechtlichen Belange und damit auch für die Festlegung von Kinderunterhaltsbeiträgen in familienrechtlichen Angelegenheiten die *Offzialmaxime* und der Untersuchungsgrundsatz, d.h. das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und ohne Bindung an die Parteianträge zu entscheiden (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO; BGE 129 III 417 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen, 128 III 411 E. 3.2.1; ZWR 2005 S. 261 E. 4.1.2, 2004 S. 132 E. 3b/bb; Schweighauser, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. A., Bern 2011, N. 1, 9 ff. zu Anh. ZPO Art. 296; Vetterli, in: Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band II: Anhänge, 2. A., Bern 2011, N. 4 zu Anh. ZPO Art. 272; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. A., Bern 2010, N. 09.73; Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 41 zu Art. 176 ZGB. Das Gericht hat zudem selbst bei Fehlen der Parteianträge zu entscheiden (BGE 128 III 411 E. 3.1). Die *Offzialmaxime* ist nicht nur zugunsten, sondern auch zu lasten des Kindes anzuwenden bzw. zugunsten des Unterhaltspflichtigen. Die Parteien sind indes bei der Feststellung des Sachverhalts zur Mitwirkung verpflichtet (BGE 128 III 411 E. 3.2.1).

E. 1.6

Der Berufungskläger macht in seiner Berufung vom 29. August 2011 als neue Tatsache geltend, dass ihm das Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit Schreiben vom 4. Juli 2011 mitgeteilt habe, dass ihm in Zukunft ein Betrag von Fr. 300.-- zusätzlich gepfändet werden solle. Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und

Beweismittel im Berufungsver- fahren nur noch beschränkt berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konn- ten. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht wor- den sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Die Regelung von Art. 317 Abs. 1 ZPO ist abschliessend und gilt auch im Bereich der Un- tersuchungsmaxime (vgl. BGE 138 III 625 mit Hinweisen). Das Schreiben des Amtes für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen datiert vom 4. Juli 2011 und ging beim Berufungskläger dementsprechend erst nach

- 8 - der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils ein. Es wurde mit der Berufung hinterlegt, so dass es als echtes Novum zu den Akten genommen wird. Der Inhalt dieses Schrei- ben wird durch das Gericht zu würdigen sein. 2. X_____ und Y_____ heirateten am 7. Mai 1998 in F_____. Dies nachdem die erste Ehe von X_____ mit G_____, geb. H_____, am xxx 1998 geschieden worden war. Aus der ersten Ehe gingen zwei Kinder, nämlich I_____, geb. am xxx 1990, und J_____, geb. xxx September 1994, hervor. Aus der zweiten Ehe stammen D_____, geb. am 31. August 1998, und E_____, geb. am 3. Mai 2001. X_____ arbeitet bei K_____. Er hat sei- ne Arbeitstätigkeit auf 90% reduziert, da er sich am Mittwochnachmittag um seine Kin- der kümmern wollte. Im Jahre 2012 verdiente er Fr. 5'137.65 brutto zuzüglich Kinderzu- lagen von Fr. 550.-- (2 x Fr. 275.--). Eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass er bei ihm nicht zu 100 Prozent arbeiten könne, hat X_____ jedoch nicht hinterlegt. Während der Ehe und nach der Trennung im Februar 2008 arbeitete Y_____ als Serviertochter während insgesamt 34 Monaten im Restaurant Bergheim in F_____. Seit April/Mai 2008 lebt sie mit L_____ zusammen. Im Jahre 2010 zogen sie mit den Kindern D_____ und E_____ nach M_____. Frau X_____ beteiligt sich mit Fr. 500.-- pro Monat an der Miete. Sie bezahlt zudem die Heizungskosten für die untere Wohnung. Im selben Jahr absolvierte Y_____ den Pflegehelferkurs des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie arbeitet seit dem 10. Januar 2011 beim Sozialmedizinischen Zentrum in C_____ (Spitex) und verdient Fr. 27.-- brutto pro Stunde. Insgesamt erhielt sie im Januar 2011 Fr. 1'200.-- und im Februar 2011 Fr. 1'800.-- für eine Tätigkeit von 40 Prozent ausbezahlt. In den ersten 10 Mona- ten des Jahres 2011 wurden ihr Fr. 14'502.-- netto ausbezahlt. X_____ bewohnt ein Einfamilienhaus in F_____ mit 5 Zimmern mit „einer Kollegin“, wie er sagt, welches er für Fr. 1'200.-- pro Monat mietet. Ein Zimmer des Hauses beansprucht Frau N_____, welche auch das Wohnzimmer und die Küche mit X_____ teilt. Sie verfügt zudem über ihr eigenes WC. Für die Benutzung des Zimmers, des WC und die Mitbenutzung der Küche und des Wohnzimmers bezahlt sie X_____ nichts. Wäh- rend X_____ bestreitet, mit Frau N_____ intim zu sein, erklärte diese an- lässlich ihrer Befragung vor Kantonsgericht, dass sie mit X_____ verschiedentlich Geschlechtsverkehr hatte, jedoch nicht regelmässig. Die Kinder von X_____ er- klärten ihrer Mutter gegenüber, dass Frau N_____ und X_____ im gleichen Zimmer schlafen würden. 3.

E. 2

Le mariage conclu le 7 mai 1998 entre Mme Y_____ et M.X_____ est dissout par le divorce.

E. 3

La garde et l'autorité parentale sur les enfants D_____ et E_____ sont attribuées à leur mère.

E. 3.1

Nach Art. 133 Abs. 1 ZGB hat das Gericht im Scheidungsverfahren den vom nicht sorgeberechtigten Elternteil zu leistenden Unterhaltsbeitrag für die gemeinsamen unmündigen Kinder festzulegen, wobei der Unterhaltsbeitrag auch über die Mündigkeit der zu unterhaltenden Kinder hinaus festgelegt werden kann. Im diesem Fall wird der Unterhaltsbeitrag für das Kind nach Art. 285 ZGB bemessen. Er soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

- 9 - Das Gesetz schreibt dem Gericht keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung vor (BGE 120 III 411 E. 3.2.2). Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages bleibt ein Ermessensentscheid, bei dem alle bedeutenden Umstände berücksichtigt werden müssen (Bundesgerichtsurteile 5A_690/2010 vom 21. April 2011, 5C.278/2000 vom 4. April 2001). Dabei gelangen in der Praxis verschiedene Bemessungsmethoden zur Anwendung und eine gewisse Pauschalisierung ist unumgänglich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auf die Zürcher Tabellen abgestellt werden, soweit die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Dabei können namentlich gestützt auf die individuelle Lebensstellung der Eltern mit niedrigem Einkommen und das regionale Lebenskostenniveau auch Korrekturen nach unten angebracht werden (BGE 120 II E. 3, Bundesgerichtsurteile 5A_690/2010 vom 21. April 2011, 5C.278/2000 vom 4. April 2001; Guglielmonti/Trezin, Die Berechnung des Unterhaltsbeitrages für unmündige Kinder in der Scheidung, AJP 1993, S. 9 f.; Breitschmid, Basler Kommentar, N. 7 zu Art. 285 ZGB; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 33 zu Art. 285 ZGB). Es kann aber auch die Berner Prozentregel herangezogen werden. Die Faustregel hält folgende Prozentbeträge fest: Der Unterhalt für ein Kind beträgt 10-15%, für zwei Kinder 25%, für drei Kinder 30-35% und für vier Kinder 36-40% des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, N. 02.20, 08.75) Auf diese Prozentregel hat die Vorinstanz ihren Entscheid abgestützt und die Berechnungsmethode wurde denn auch vom Berufungskläger nicht kritisiert. 4. Der Berufungsbeklagte beanstandet das von der Vorinstanz festgesetzte Nettoeinkommen und die Bedarfsberechnung. Diese gilt es vorliegend zu überprüfen.

E. 4

M. X_____ est condamné à verser une contribution d'entretien pour ses deux enfants le 1er de chaque mois de la façon suivante, allocations familiales en sus :

de 7 ans jusqu'à 12 ans : Fr. 500.-- et

de 13 jusqu'à la majorité : Fr. 550.--

E. 4.1

Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Nettoerwerbseinkommen auszugehen. Es darf vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Pflichtigen, das, wie erwähnt, die Voraussetzung und Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht bildet, abgewichen und statt dessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit der Pflichtige bei gutem Willen bzw. bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, als er effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche jedoch ausser Betracht bleiben (BGE 128 III 4 E. 4a, 127 III 136 E. 2a in fine, 119 II 314 E. 4a, 117 II 16 E. 1b, 110 II 116 E. 2a). Eine Verschlechterung, die auf einer Abnahme des Einkommens beruht, ist nur beachtlich, wenn sie nicht vom Schuldner freiwillig (oder gar in der Absicht, den Unterhaltsanspruch zu schmälern) herbeigeführt wurde, denn der Schuldner soll die Folgen der seine Lebensführung betreffenden Entscheidung selber tragen und nicht auf seine Unterhaltsgläubiger abwälzen (vgl. Hausheer/Spycher, a.a.O., N. 09.131 und bestätigend Bundesgerichtsurteil 5A.98/2007 vom 8. Juni 2007 E. 3.3). Mit anderen Worten, hat eine Partei ihr Einkommen freiwillig vermindert, könnte sie aber wieder ein höheres Einkommen erzielen und ist ihr dies auch zumutbar, so kann für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge auf dieses hypothetische, höhere Einkom-

- 10 - men abgestellt werden (BGE 119 II 314 E. 4a). Aus welchem Grund ein Ehegatte auf das ihm angerechnete höhere Einkommen verzichtet, ist im Prinzip unerheblich (BGE 128 III 4 E. 4a). Die Anrechnung eines hypothetischen, höheren Einkommens hat keinen pönalen Charakter. Es geht vielmehr darum, dass der Unterhaltspflichtige das Einkommen zu erzielen hat, das ihm zur Erfüllung seiner Pflichten tatsächlich möglich und zumutbar ist. Kriterien hierzu sind die berufliche Qualifikation, das Alter, der Gesundheitszustand und die Situation auf dem Arbeitsmarkt (BGE 128 III 4 E. 4a; Bundesgerichtsurteil 5A_685/2007 vom 26. Februar 2008 mit Zusammenfassung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung). Unterlässt es ein Ehegatte aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit oder verzichtet er freiwillig darauf, ein für den Familienunterhalt ausreichendes Einkommen zu erzielen, kann auf das Einkommen abgestellt werden, das er bei gutem Willen verdienen könnte (Schwenzer, FamKomm Scheidung, 2. A., Bern 2011, N. 16 zu Art. 125 ZGB).

E. 4.2

Der Berufungskläger vertritt die Ansicht, dass von einem Nettoeinkommen von Fr. 4'330.-- auszugehen ist und nicht, wie die Vorinstanz dies festhielt, von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 5'415.--. Dieser Einwand ist nicht zu hören. Nachweislich verdient X_____ Fr. 5'137.65 brutto resp. Fr. 4'762.65 netto pro Monat (Lohnausweise Januar & Februar 2012). Dieser Betrag wird ihm 13 Mal pro Jahr bezahlt, so dass von einem Verdienst von Fr. 5'565.80 brutto resp. Fr. 5'159.55 netto auszugehen ist. Dies bei einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent. X_____ mag seinerzeit zwar aus löblichen Motiven sein Arbeitspensum auf 90 Prozent reduziert haben. Nachdem jedoch feststand, dass ihm die elterliche Obhut über seine Kinder aus zweiter Ehe nicht übertragen worden war, die Kinder aus erster Ehe ihn nicht mehr besuchen (seit der zweiten Heirat im Jahr 1998) und er sein Besuchrecht von Samstagmorgen bis Sonntagabend ausübt, hätte er umgehend sein Arbeitspensum wieder auf 100 Prozent erhöhen und am Mittwochnachmittag wieder arbeiten müssen. Er gab zwar an, dies sei nicht möglich gewesen, da die zehn Stellenprozente anderweitig gebraucht worden wären. Es blieb jedoch bei dieser Behauptung. Eine entsprechende Bestätigung seiner Arbeitgeberin, dass er bei ihr nicht zu 100 Prozent arbeiten könne, selbst wenn er dies wüsste, hinterlegte er

trotz Aufforderung durch den Richter nicht. Mithin kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass X_____ bei K_____ zu 100 Prozent arbeiten könnte, wenn er dies nur wollte. Auf alle Fälle ist dem Dossier nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Demnach ist von einem hypothetischen Einkommen von brutto Fr. 6'184.25 (Fr. 5'565.80 : 90 x 100) resp. von Fr. 5'732.85 (Fr. 5'159.55 : 90 x 100) netto pro Monat auszugehen. Selbst wenn man nicht von diesem hypothetischen Einkommen ausgehen wollte, müsste zumindest der monatliche Unterstützungsbeitrag von Fr. 291.05 der Gemeinde F_____ zum 90-prozentigen Lohn von Fr. 5'159.55 netto des Berufungsklägers hinzugezählt werden, was dann Fr. 5'450.60 ausmachen würde.

- 11 -

E. 4.3

In Anwendung der Berner Prozentmethode und in Berücksichtigung der Tatsache, dass X_____ auch noch für seinen Sohn J_____ Unterhaltsbeiträge zu bezahlen hat, ergibt sich folgende Berechnung: Fr. 5'732.83 davon 33% (zw. 30 - 35% bei 3 Kindern) = Fr. 1'891.85. Aufgeteilt auf die drei Kinder J_____, D_____ und E_____ ergibt dies Fr. 630.60 pro Kind. Für die beiden letztgenannten Kinder kämen noch die Kinderzulagen von je Fr. 275.-- hinzu, die dem Vater auch ausbezahlt werden und die in der vor- genannten Berechnung nicht berücksichtigt wurden.

E. 4.4

Der Berufungskläger ging in seiner Schlussdenkschrift von einem Bedarf von Fr. 5'199.-- (u.a. Miete Fr. 1'700.--, Steuern Fr. 700.--) aus. Die Vorinstanz hat diesen Betrag um Fr. 600.-- für die Miete, Fr. 780.-- für den Unterhalt an J_____ und Fr. 170.-- für die Steuern reduziert, so dass ein Betrag von Fr. 3'649.-- resultierte. Der Berufungskläger hat diese Bedarfsrechnung der Vorinstanz in seiner Berufung bestritten. Er verlangte eine Erhöhung des Betrages um Fr. 100.-- für die Miete, Fr. 170.-- für die Steuern und Fr. 300.-- wegen einer zusätzlichen Pfändung. Unbestritten bleiben in der Bedarfsberechnung die Krankenkassenprämien von Fr. 245.--, die Auslagen für a) Telecom/Mobiliar von Fr. 110.--, b) Arbeitsweg Fr. 214.-- und c) für auswärtiges Essen von Fr. 250.--. Mit Ausnahme der Krankenkassenprämien, die nach Abzug der Subventionen Fr. 118.75 (S. 236) betragen, können die anderen Beträge übernommen werden. Die übrigen Positionen gilt es im Einzelnen zu überprüfen.

E. 4.4.1

Der Berufungskläger und die Vorinstanz gingen von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.-- für einen alleinstehenden Schuldner aus. Dem kann vorliegend nicht gefolgt werden. Der Berufungskläger wohnt nachweislich mit Frau N_____ zusammen. Sie teilen sich Tisch und Bett, auch wenn dies der Berufungskläger bestreitet und Frau N_____ von nicht regelmässigen, sondern von gelegentlichen sexuellen Kontakten spricht. Die Kinder der Berufungsbeklagten sagten dieser denn auch, dass Frau N_____ im Schlafzimmer mit ihrem Vater schlafen würde. Die Kinder hätten keinen Grund, dies so zu sagen, wenn dem nicht so wäre, zumal sie ja ein gutes Verhältnis zu ihrem Vater haben, wie dieser selber aussagt. Mithin ist von einem Grundbetrag von Fr. 850.--, nämlich vom Grundbetrag für ein Ehepaar resp. in einer Partnerschaft lebenden Personen von Fr. 1'700.-- auszugehen und dieser Betrag ist durch zwei zu teilen.

E. 4.4.2

Die Vorinstanz hat zudem nicht die gesamte Miete von Fr. 1'700.-- pro Monat akzeptiert, sondern sie um Fr. 600.-- reduziert. Zwischenzeitlich bezahlt der Berufungskläger nur mehr Fr. 1'200.-- pro Monat an Miete. Der Berufungskläger verlangt von Frau N_____ keine Beteiligung an der Miete. Dies kann nicht sein. Frau N_____ lebt mit dem Berufungskläger zusammen und hat demzufolge auch für einen Anteil an den Mietkosten aufzukommen. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass die Kinder D_____ und E_____ an den Wochenenden im vom Vater gemieteten Wohnhaus übernachten. Die Berufungsbeklagte lebt zugegebenermassen mit ihrem Lebenspartner zusammen und bezahlt diesem Fr. 500.-- pro Monat. Zumindest diesen Betrag muss sich auch der Berufungskläger für Frau N_____ anrechnen lassen, zumal diese im Gegensatz zu Y_____ keine weiteren Nebenkos-

- 12 - ten bezahlt. Für die Miete kann ihm daher ein Betrag von Fr. 700.-- angerechnet werden.

E. 4.4.3

Was die Steuer betrifft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Es geht nicht an, dass der Berufungskläger seinen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden nicht nachkommt und er dadurch noch besser gestellt wird, indem ihm ein höherer Bedarf angerechnet wird. Die Nachlässigkeit seines Handelns hat er allein zu tragen und darf sich nicht zu Lasten seiner Kinder auswirken, indem ihnen ein weniger hoher Unterhaltsbeitrag zugesprochen wird. Gemäss der nunmehr hinterlegten Steuerveranlagung 2010 hat der Berufungskläger Kantonssteuern im Betrag von Fr. 448.-- und Fr. 66.20 an direkten Bundessteuern zu bezahlen. Die Gemeindesteuern machen demzufolge maximal Fr. 600.-- aus. Mithin fällt ein Steuerbetrag von Fr. 92.85 an, der vorliegend zu berücksichtigen ist.

E. 4.4.4

Der Berufungskläger will, dass ihm der Unterhaltsbeitrag von Fr. 780.-- für seinen Sohn J_____ angerechnet wird. Dem ist nicht so. Wendet man nämlich die Berner Prozentberechnungsmethode an und geht von einem Prozentbetrag von 30 - 35% für drei Kinder aus, so wird bereits berücksichtigt, dass ein Betrag von Fr. 630.60 dem Sohn J_____ zukommt. Würde nun zusätzlich ein Betrag von Fr. 780.-- in die Bedarfrechnung aufgenommen, würde der Berufungskläger in der Weise bevorteilt, dass ein Betrag von Fr. 630.60 für seinen Sohn J_____ zwei Mal berücksichtigt würde, was nicht zulässig ist. Würde man den Unterhaltsbeitrag von Fr. 780.-- in die Bedarfrechnung des Berufungsbeklagten aufnehmen, müsste konsequenterweise von einem Unterhaltsbeitrag für die beiden Kinder D_____ und E_____ von 25% des Nettolohnes ausgegangen werden, was Fr. 717.35 pro Kind ausmachen würde (Fr. 5'732.83 davon 25% : 2). Mithin ist der Unterhaltsbeitrag von Fr. 780.-- an Sohn J_____ nicht in die Bedarfsrechnung aufzunehmen.

E. 4.4.5

Der Berufungskläger will zudem, dass ihm ein Betrag von Fr. 300.-- zum Bedarf hinzugezählt wird, weil ihm dieser Betrag mittels Pfändung vom Lohn abgezogen werden soll. Dies gestützt auf den neu eingereichten Beleg vom 4. Juli 2011 (S. 196). Dem ist aber keinesfalls so. Der Amtschef hat darin festgehalten, dass der Berufungskläger einen Zahlungsrückstand für die ausstehenden Alimente von Fr. 188'956.70 aufweise und ihn aufgefordert, monatlich Fr. 300.-- für die Abzahlung dieses Rückstandes zu bezahlen. Von

einer Pfändung kann keine Rede sein und eine Zahlung dieses Betrages durch den Berufungskläger wurde nicht nachgewiesen. Dementsprechend kann der Betrag von Fr. 300.-- nicht in die Bedarfberechnung aufgenommen werden. Mithin ergibt sich für den Berufungskläger folgender Bedarf: - Grundbetrag Fr. 850.-- - Krankenkassenprämien Fr. 118.75.-- - Telecom/Mobiliar Fr. 110.-- - Arbeitsweg Fr. 214.-- - für auswärtiges Essen Fr. 250.-- - Miete Fr. 700.--

- 13 - - Steuern Fr. 92.85 Total Fr. 2'335.60

E. 4.5

Bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'732.85 netto und einem Bedarf von Fr. 2'335.60 verbleiben ihm Fr. 3'397.25. Davon kann er ohne Weiteres einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'041.20 (Fr. 780.-- + 2 x Fr. 630.60) resp. Fr. 2'214.70 (Fr. 780.-- + 2 x Fr. 717.35) für seine drei Kinder bezahlen, da ihm auch nach der Zahlung dieser Beträge Fr. 1'356.05 resp. Fr. 1'155.55 bleiben. 5.

E. 5

M. X_____ est condamné à verser une contribution d'entretien pour son épouse le 1er de chaque mois de Fr. 300.--, ce jusqu'à ce que le dernier ait atteint l'âge de 16 ans.

E. 5.1

Nimmt man für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge die Zürcher Tabellen zu Hilfe, so sehen diese einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'675.-- für eines von drei Kindern im Alter von dreizehn bis achtzehn Jahren vor. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Ernährung Fr. 325.--, Bekleidung Fr. 110.--, Unterkunft Fr. 285.--, weitere Kosten Fr. 755.--, Pflege und Erziehung Fr. 200.--. Da E_____ das zehnte Altersjahr erreicht hat, ist ihrer Mutter zuzumuten, eine 50 Prozent-Stelle anzunehmen. Gegenwärtig arbeitet sie zu 40% und verdiente beim SMZ C_____ Fr. 14'502.-- in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Oktober 2011. Sie könnte mithin bei einer 50-prozentigen Anstellung Fr. 1'813.-- monatlich verdienen. Sie wohnt mit ihrem Lebenspartner und ihren Kindern in M_____ und beteiligt sich an der Miete mit Fr. 500.--. Da die Berufungsbeklagte ihren Kindern Pflege und Erziehung in natura zukommen lässt, ist der Betrag für Pflege und Erziehung von Fr. 200.-- ausser Acht zu lassen. Was die Miete betrifft, so ist vom effektiven Mietzins von Fr. 500.-- auszugehen und davon ist dem Kind 1/5 des Betrages, vorliegend Fr. 100.-- anzurechnen. Die Kosten von „Ernährung“ und „Bekleidung“ sind landesweit ungefähr gleich hoch, weshalb die Tabellenwerte auch für das Wallis übernommen werden können. Der Posten „weitere Kosten“ ist den Walliser Verhältnissen anzupassen und um 15% zu reduzieren. Weitere Abzüge kommen nicht in Betracht, da sie in der Berechnung des Grundbetrages der Kindsmutter nicht berücksichtigt wurden (ZWR 2012 S. 49 ff.). Demnach gilt für den Posten „weitere Kosten“ ein Betrag von gerundet Fr. 640.--, was einem Unterhaltsbeitrag, nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 275.--, von Fr. 900.-- (Fr. 325.-- + Fr. 110.-- + Fr. 100.-- + Fr. 640.-- - Fr. 275.--) entspricht.

E. 5.2

Was den Bedarf der Kindsmutter betrifft, so setzt sich dieser wie folgt zusammen: Die Gesuchstellerin wohnt nachweislich mit Herrn L_____ und ihren Kindern zusammen. Mithin ist von einem Grundbetrag von Fr. 850.--, nämlich vom Grundbetrag für ein Ehepaar resp. in einer Partnerschaft lebenden Personen von Fr. 1'700.-- auszugehen und dieser Betrag ist durch zwei zu teilen. Die Berufungsbeklagte beteiligt sich mit Fr. 500.-- an der

Miete von Herrn L _____, was vorliegend ebenfalls zu berücksichtigen ist. Weitere Nebenkosten können nicht berücksichtigt werden, da keine Belege eingereicht wurden. Was die Steuer betrifft, ist gestützt auf die hinterlegte Steuerveranlagung 2010 von einem Steuerbetrag von Fr. 100.-- auszugehen, da ein Reineinkommen von Fr. 19'956.-- ausgewiesen wird. Zusätzlich könnten noch die Krankenkassenprämie (KVG) abzüglich der Subventionen berücksichtigt werden. Diese werden jedoch vollumfänglich subventioniert, so dass der Berufungsbeklagten hier

- 14 - keinerlei Auslagen anfallen. Die Berufungsbeklagte arbeitet beim Spitexdienst des SMZ, so dass sie auf ein Auto angewiesen ist. Sie kann das kleinere Auto von Herrn L _____ benutzen und bezahlt die Benzinkosten und die Versicherungen. Entsprechenden Belege wurden nicht eingereicht, weshalb kein Betrag berücksichtigt werden kann. Die Berufungsbeklagte hat den Pflegekurs des Roten Kreuzes besucht und für diesen Kurs Fr. 1'950.-- bezahlt. Dieses Geld wurde ihr von Herrn L _____ vorgeschossen und sie muss den Betrag zurückbezahlen. In welcher Zeit dies zu erfolgen hat, wurde nicht erklärt. Mithin wird angenommen, dass dies innert 2 Jahren zu geschehen hat, so dass ihr hierfür Fr. 80.-- angerechnet werden. Zusätzlich gibt die Gesuchstellerin an, sie müsse Herrn L _____ auch noch die Auslagen für die Erlangung des Führerausweises zurückbezahlen. Diese Auslagen wurden vorliegend nicht nachgewiesen und da sie von Person zu Person sehr unterschiedlich sind, kann hierfür kein Betrag angenommen werden. Somit beläuft sich der Bedarf der Berufungsbeklagten auf Fr. 1'530.--. Sie leistet ihren Unterhalt für die beiden Kinder D _____ und E _____ durch Pflege und Erziehung. Zusätzlich dazu könnte auch ein Unterhaltsbeitrag in Form von Geldzahlungen erfolgen (BGE 120 II E. 3 a/cc). Die Aufteilung des Barbedarfs des Kindes auf die Eltern findet aber dort seine Grenzen, wo ein Elternteil nicht in der Lage ist, seinen eigenen Bedarf zuzüglich des Anteils am Kindesunterhalt aus seinem eigenen Einkommen zu decken. Dies ist vorliegend bei der Berufungsbeklagten der Fall. Ihr Einkommen ermöglicht es ihr nicht zusätzlich zur Pflege und Erziehung, welche sie den Kindern in natura erbringt, noch einen Anteil des Barbedarfs zu übernehmen. In einem solchen Fall muss der andere Elternteil, sofern es seine finanziellen Verhältnisse erlauben, die Differenz tragen (Bundesgerichtsurteil 5A_690/2010 vom 11. April 2011 E. 2.4). 6. Der Mittelwert der Berechnungsmethoden ergibt gerundet Fr. 760.-- pro Kind. Dazu kommen noch die Kinderzulagen von Fr. 275.-- für D _____ und E _____, welche weder im Nettolohn des Berufungsklägers noch im berechneten Unterhaltsbeitrag berücksichtigt wurden. Auch einen monatlichen Unterhaltbetrag von Fr. 2'300.-- (Fr. 780.-- + 2 x Fr. 760.--) vermag der Berufungskläger mit seinem monatlichen Einkommen von Fr. 5'732.85 netto und einem Bedarf von Fr. 2'335.60 ohne Weiteres zu bezahlen. 7. Der Berufungskläger bringt im Weiteren vor, dass ihm der Lohn gepfändet wird und er, wenn er einen höheren Unterhalt als Fr. 200.-- pro Kind und pro Monat zu bezahlen habe, nicht mehr über sein Existenzminimum verfüge und dieses müsse ihm belassen werden. Diese Ausführungen des Berufungsklägers stimmen nicht. Zum einem hat er gemäss der vom ihm hinterlegten Aufstellung durch das Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (S. 196) Verlustscheine für Fr. 170'500.95 ausgestellt. Beträge, die also nachweislich nicht bezahlt wurden. Gemäss derselben Bestätigung waren zum anderen am 4. Juli 2011 zusätzliche Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 38'743.95 offen und demnach auch nicht bezahlt.

- 15 - Wenn ihm nun total Fr. 2'298.-- von seinem Lohn a) für die Alimente der Kinder D_____ und E_____ (Fr. 1'518.--) gemäss Abänderungsentscheid vom 23. März 2009 und b) die Alimente von Fr. 780.-- für seinen Sohn J_____ gepfändet werden, kann dies vorliegend nicht berücksichtigt werden. Gerade um die Festlegung der Unterhaltsbeiträge an die Kinder D_____ und E_____ geht es vorliegend. Der Berufungskläger kann nicht geltend machen, ihm würde der Lohn gepfändet und daher könne er keine Unterhaltsbeiträge mehr bezahlen. Vielmehr hat er seiner Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Wenn er diesen nicht nachkommt, muss er mit einer Pfändung rechnen. Die Festlegung der Unterhaltsbeiträge hat nun mal zur Folge, dass bei Nichtzahlung derselben der Lohn gepfändet wird. Würde auf die Festlegung der Unterhaltsbeiträge verzichtet oder diese reduziert, hätte dies zur Folge, dass schlussendlich keine oder nur mehr eine reduzierte Pfändung erfolgen könnte und der Berufungskläger würde dann keine oder zu niedrige Unterhaltsbeiträge bezahlen. Da es bei der Lohnpfändung um die festgelegten Unterhaltsbeiträge geht, ist diese Lohnpfändung bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge ausser Acht zu lassen. Berechnet man zudem das Existenzminimum des Berufungsklägers, so ist der Betrag von Fr. 92.85 der Steuern nicht mehr zu berücksichtigen. Der Bedarf von Fr. 2'335.60 reduziert sich um den Steuerbetrag, so dass von einem Existenzminimum des Berufungsklägers von Fr. 2'242.75 auszugehen ist. Einkommen

Fr. 5'732.85 Existenzminimum ./ Fr. 2'242.75 Unterhaltsbeiträge ./ Fr. 2'300.-- Diff.

Fr. 1'190.10 Mithin wird dem Berufungskläger durch die Festlegung der Unterhaltsbeiträge von je Fr. 760.-- für D_____ und E_____ und in Berücksichtigung eines Unterhaltsbetrages von Fr. 780.-- für den Sohn aus erster Ehe nicht ins Existenzminimum eingegriffen. 8. In vollständiger Abweisung der Berufung hat der Berufungskläger an Y_____ als Inhaberin der elterlichen Sorge über die Kinder D_____ und E_____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je Fr. 760.-- für die Kinder D_____ und E_____ zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen. Dies ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils und jeweils bis zur Mündigkeit des betreffenden Kindes resp. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung. Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus auf den 1. des Monats zahlbar und basieren auf den Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2013 von 99.1 Punkten (Dezember 2010 = 100 Punkte) und sind jeweils zu Beginn jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2014 anzupassen. 9.

E. 6

Portant l'intérêt au taux de 5% dès chaque date d'échéance, les contributions d'entretien fixées sous chiffres 3 et 4 seront proportionnellement adaptées lors de chaque variation de dix points de l'indice suisse des prix à la consommation, par rapport à la référence de 103.4 juillet 2010 (base d'indice décembre 2005).

E. 7

Ordre est donné à l'employeur de M. X_____ de verser les montants dus à titre de contribution d'entretien directement en mains de Mme Y_____.

E. 8

Les avoirs LPP cotisés par chacun des époux durant le mariage sont partagés par moitié en conformité avec les articles 122 CCS et 22 LFLP.

E. 9

Le régime matrimonial est liquidé et les époux X_____ et Y_____ n'ont pas de prétention à faire valoir.

E. 9.1

Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen, festzulegen. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton

- 16 - Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten auf Fr. 2'679.-- (Gerichtsgebühr Fr. 2'500.-- und Fr. 179.-- Auslagen) festgelegt. Diese wurden nicht angefochten. Das Kantonsgericht hat keinen Anlass, die Höhe der Gerichtskosten anders zu berechnen oder abzuändern, da sie im Rahmen des GTar festgelegt wurden. Die Vorinstanz hat zudem die Gerichtskosten beiden Parteien zur Hälfte auferlegt (S. 1929) und diese Aufteilung wurde ebenfalls nicht angefochten. Da keine Partei vollständig durchgedrungen ist, ist dies auch nicht zu beanstanden. Es bleibt daher bei der hälftigen Teilung der Gerichtskosten, so dass jede Partei Fr. 1'339.50 zu bezahlen hat. Da beiden Parteien im vorinstanzlichen Verfahren der volle unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt wurde, hat der Kanton die Gerichtskosten vorläufig zu übernehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nach- resp. Rückzahlung verpflichtet, sobald diese dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

E. 9.2

Die Parteientschädigung vor erster Instanz, für die dieselbe Aufteilung wie für die Gerichtskosten gilt, umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei und ihre Anwaltskosten. Das Anwaltshonorar beträgt für die Scheidung zwischen Fr. 1'100.-- bis Fr. 11'000.-- (Art. 34 Abs. 2 GTar). Der erstinstanzliche Richter hat die Parteientschädigung auf Fr. 7'600.-- (Fr. 7'000.--; Honorar; Fr. 600.-- Auslagen) festgelegt. Gemäss Art. 118 Abs. 3 ZPO befreit die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht von der Zahlung einer Parteientschädigung. Aufgrund der hälftigen Aufteilung, schuldet der Berufungskläger der Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 3'800.-- und die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger ebenfalls Fr. 3'800.-- als Parteientschädigung. Der Rechtsbeistand, welcher gestützt auf die Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannt wurde, bezieht über die Rückzahlung der berechtigten Auslagen hinaus ein Honorar, welches 70 Prozent des Pauschalhonorars entspricht (Art. 30 GTar). Mithin stehen sowohl Rechtsanwältin B_____ wie auch Rechtsanwalt A_____ eine Entschädigung von Fr. 2'750.-- (Fr. 3500.-- x 70% + Fr. 300.--) als Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zu. Der Staat subrogiert in diesem Umfang in die Rechte der Parteien. Sobald sie dazu in der Lage sind, haben sie dem Staat Wallis den ihnen erlassenen Betrag zurück zu erstatten.

E. 9.3

Was das Berufungsverfahren betrifft, so war vor Kantonsgericht lediglich noch der Kindesunterhalt strittig. Der Berufungskläger ist mit seiner Berufung nicht durchgedrungen, weshalb er sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen hat (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auch im Berufungsverfahren wird die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) auf Grund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostende-

ckungs- und Äquivalenzprinzip (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar), jedoch entsprechend der - 17 - für die Fälle erster Instanz geltenden Tabelle und in Berücksichtigung eines Reduktionskoeffizienten von 60% festgelegt (Art. 19 GTar). Die Akten waren im vorliegenden Verfahren nicht sehr umfangreich und die Schwierigkeiten der zu beurteilenden Rechtsfragen hielten sich in Grenzen. Mündliche Schlussverhandlungen wurden nicht durchgeführt, hingegen wurden die Parteien und eine Zeugin befragt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erweist sich für das vorliegende Berufungsverfahren eine Gebühr von Fr. 1'503.20 als angemessen. Zusätzlich erwachsen dem Kantonsgericht Auslagen in der Höhe von Fr. 96.80 (Zeugengeld), so dass die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren insgesamt Fr. 1'600.-- betragen. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens hat der Berufungskläger daher Fr. 1'600.-- an Gerichtskosten zu bezahlen. Da ihm vom Kantonsgericht für das Berufungsverfahren der volle unentgeltliche Restbeistand zugestanden wurde, bezahlt der Staat Wallis vorab die Gerichtskosten. Der Berufungskläger ist zur Nach-, resp. Rückzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 3 ZPO).

E. 9.4

Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist ebenfalls um 60% gegenüber der vor erster Instanz massgebenden Tabelle zu kürzen (Art. 35 GTar). Wie bereits festgehalten, war im Berufungsverfahren nur mehr der Kindesunterhalt strittig. Aufgrund der bereits oben genannten Kriterien rechtfertigt sich eine Entschädigung von Fr. 2'900.-- (inklusive Auslagen von Fr. 300.-- und Mehrwertsteuer). Der Berufungskläger schuldet mithin der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'900.--. Darin inbegriffen ist auch die Entschädigung für das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege. Da die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die Partei nicht von der Zahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit (Art. 118 Abs. 3 ZPO), schuldet der Berufungskläger der Berufungsbeklagten diese Parteientschädigung.

E. 9.5

Dem Berufungskläger wurde für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt A_____ zu seinem Offizialanwalt ernannt. Da der Berufungskläger vollumfänglich unterliegt, ist dessen Rechtsvertreter durch den Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Gemäss Art. 30 GTar bezieht der Rechtsbeistand 70% des Pauschalhonorars, was, inklusive des Verfahrens um unentgeltliche Rechtspflege, Fr. 2'120.-- (Fr. 2600.-- x 70% + Fr. 300.--) ausmacht. Der Anspruch geht in diesem Umfang mit der Zahlung auf den Staat über (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Sobald der Berufungskläger in der Lage dazu ist, hat er dem Staat Wallis den ihm erlassenen Betrag zurück zu erstatten.

- 18 -

E. 10

Die Klägerin schuldet der Beklagten eine angemessene, vom Gericht festzusetzende Parteientschädigung.

B. In der Replik vom 15. November 2010 erklärte Y_____, dass sie gegen ein gemeinsames Sorgerecht sei. Im Übrigen verwies sie vollumfänglich auf die Klagedenkschrift. Anlässlich der Vorverhandlung vom 2. Dezember 2010 hinterlegte X_____ eine ergänzende Stellungnahme. Im Übrigen hielten die Parteien ihre

Rechtsbegehren aufrecht. C. Nach durchgeführtem Beweisverfahren hinterlegten die Parteien am 11. Mai 2011 die Schlussdenkschriften. Y_____ stellte folgende Rechtsbegehren: 1. Die zwischen Frau Y_____ und X_____ geschlossene Ehe ist aufzulösen. 2. Die elterlicher Sorge und das Obhutsrecht über die beiden Kinder D_____ und E_____ sind Frau Y_____ zu übertragen. 3. Mangels einvernehmlicher Regelung gilt folgende Besuchsregelung: - jedes erste und dritte Wochenende von Freitag 18 Uhr bis Sonntag 17 Uhr; - vier Wochen Ferien im Jahr. - an Ostern und Weihnachten alternativ. 4. Herr X_____ bezahlt ab Rechtskraft des Urteils Frau Y_____ bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge für seine beiden Kinder D_____ und E_____, jeweils am 1. des Monats, einen vorausbezahlbaren monatlichen Unterhaltsbeitrag pro Kind von a) Fr. 550.-- vom 7. bis zum 12. Lebensjahr zuzüglich Kinderzulagen

b) Fr. 630.-- vom 13. bis 18. Lebensjahr zuzüglich Kinderzulagen

Art. 277 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten. 5. Die Unterhaltsbeiträge beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 110.5 Punkte (Stand April 2011, Basis Mai 2000= 100 Punkte). Sie sind jeweils anlässlich einer Änderung des Indexes um 10 Punkte (nach oben und unten) proportional anzupassen. 6. Der jeweilige Arbeitgeber von Herrn X_____ ist anzuweisen, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge direkt an Frau Y_____ respektive dem Inhaber der elterlichen Sorge zu überweisen. 7. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist vorgenommen worden; die Ehegatten X_____ et Y_____ gelten per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt. 8. Die hälftige Teilung der Austrittsleistungen hat gemäss BVG zu erfolgen. 9. Kosten von Verfahren gehen gemäss Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege zu Lasten des Fiskus, welcher Frau Y_____ eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten hat.

- 4 -

X_____ seinerseits hinterlegte nachfolgende Rechtsbegehren: 1. Die am 07.05.1998 zwischen den Ehegatten Y_____ und X_____ geschlossene Ehe zu scheiden. 2. Die elterliche Sorge der Kinder D_____ und E_____ wird der Kindsmutter übertragen. 3. Dem Kindsvater wird ein angemessenes Besuchsrecht eingeräumt, welches die Parteien grundsätzlich einvernehmlich regeln. Subsidiär steht dem Kindsvater ein Besuchsrecht zu wie folgt: - Jedes erste und dritte Wochenende von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr Bei fünf Wochenenden im Monat gilt obgenannte Regelung alternierend zwischen den Eltern. - Eine Woche über Weihnachten / Neujahr

- Eine Woche über Ostern - Zwei Wochen im Sommer 4. X_____ bezahlt monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 200.-- zzgl. Kinderzulagen an die gemeinsamen Kinder bis zur Mündigkeit. 5. X_____ bezahlt keine Unterhaltsbeiträge an Frau Y_____. 6. Die güterrechtliche Auseinandersetzung wurde bereits vorgenommen. 7. Die von den Parteien seit der Eheschliessung bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils im Rahmen der beruflichen Vorsorge geäußerten Austrittsleistungen seien gemäss Art. 122 ZGB zu teilen. 8. Die Kosten von Verfahren und Entscheid sind von der Klägerin zu tragen. 9. Die Klägerin schuldet der Beklagten eine angemessene, vom Gericht festzusetzende Parteientschädigung.

D. Mit Urteil vom 30. Mai 2011 entschied der Bezirksrichter: 1. Die am 07. Mai 1998 vor dem Zivilstandsbeamten in F_____ zwischen Y_____ und X_____ geschlossene Ehe wird geschieden. 2. Die elterliche Sorge der Kinder D_____, geb.

am xxx 1998, und E _____, geb. am xxx 2001, wird der Mutter Y _____ übertragen. 3. Dem Vater X _____ wird gegenüber seinen beiden Kindern aus zweiter Ehe, D _____ und E _____, vgt., ein Besuchsrecht eingeräumt, dass er jedes erste und dritte Wochenende von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag um 19.00 Uhr ausüben kann. Bei fünf Wochenenden im Monat gilt obgenannte Regelung alternierend zwischen den Eltern. Darüber hinaus kann X _____ die Kinder eine Woche über Weihnachten / Neujahr, eine Woche über Ostern und zwei Wochen im Sommer zu sich nehmen. Eine anders lautende und auch weitergehende Abmachung zwischen den Parteien bleibt vorbehalten. 4. Die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten wurde bereits vorgenommen. Y _____ stellt keinen Antrag auf Zusprechung eines nachehelichen Unterhaltes im Sinne von Art. 125 ZGB. 5. X _____ bezahlt Y _____ als Inhaberin der elterlichen Sorge über die Kinder D _____ und E _____, vgt.:

a) Fr. 600.00 im Monat, zuzüglich Kinderzulagen, für das Kind D _____, geb. am xxx 1998, ab Rechtskraft dieses Urteils bis mindestens zu dessen Mündigkeit, bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung.

b) Fr. 565.00 im Monat, zuzüglich Kinderzulagen, für das Kind E _____, geb. xxx.2001, ab Rechtskraft dieses Urteils bis zum erfüllten 12. Alterjahr und ebenfalls für E _____.

- 5 - c) Fr. 600.00 im Monat, zuzüglich Kinderzulagen, ab erfülltem 12. Altersjahr bis mindestens zu deren Mündigkeit, bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung.

d) Die Beiträge sind zahlbar im Voraus auf den 01. des Monats und werden der Teuerung angepasst, ausgehend vom Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2010. Die Anpassung an den Landesindex erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Jahres, erstmals auf den 01. Januar 2012 (Basis Dezember 2010: 104.2 Punkte). 6. Die nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen des jeweils anderen Ehegatten werden gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hälftig aufgeteilt. 7. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 179.--, gehen zu Lasten des Rechtsbeistandes. 8. Die Offizialanwälte werden zu Lasten des Rechtsbeistandes mit einem reduzierten Honorar von je Fr. 4'900.00, zuzüglich Auslagen von je Fr. 600.00.

E. Gegen dieses Urteil legte X _____ (nachfolgend Berufungskläger) am 29. August 2011 Berufung ein und stellte folgende Rechtsbegehren: 1. Die Berufung sei gutzuheissen. 2. Ziff. 5 des Urteils vom 30.05.2011 sei abzuändern wie folgt: X _____ bezahlt an Y _____ als Inhaberin der elterlichen Sorge über die Kinder D _____ und E _____, vgt.:

a. CHF 200.-- im Monat, zuzüglich Kinderzulagen, für das Kind D _____, geb. am xxx 1998, ab Rechtskraft dieses Urteils bis mindestens zu dessen Mündigkeit, bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung.

b. CHF 200.-- im Monat zuzüglich Kinderzulagen, für das Kind E _____, geb. am xxx 2001, ab Rechtskraft dieses Urteils bis mindestens zu deren Mündigkeit, bzw. bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung. 3. a. Dem Berufungskläger sei für das Berufungsverfahren der vollständige unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt, unter Bezeichnung von Rechtsanwalt A _____, zum Offizialanwalt mit Substitutionsrecht an seine Büropartner.

b. Kosten von Berufungsverfahren und Urteil seien dem Staat Wallis aufzuerlegen.

c. Dem Berufungskläger sei für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

F. Y_____ (nachfolgend Berufungsbeklagte) hinterlegte am 6. Oktober 2011 eine Berufungsantwort und verlangte die Abweisung der Berufung unter Kostenfolge für den Berufungskläger resp. den Staat Wallis. Gleichzeitig stellte auch sie das Gesuch um vollständigen unentgeltlichen Rechtsbeistand. G. Mit Eingabe vom 10. November 2011 nahm der Berufungsbeklagte Stellung zur Berufungsantwort, hielt seine Rechtsbegehren gemäss Berufung aufrecht und verlangte zudem, dass das Gesuch der Berufungsbeklagten um unentgeltlichen Rechtsbeistand abzuweisen sei. H. Am 26. Januar 2012 wurde vor dem Kantonsgericht eine Parteieinvernahme beider Parteien durchgeführt. Die Zeugin N_____ wurde am 17. Februar 2012 befragt.

- 6 - I. Über die Gesuche um unentgeltlichen Rechtsbeistand beider Parteien hat das Kantonsgericht am 21. November 2013 in separaten Entscheiden befunden. Beiden wurde der volle unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt unter gleichzeitiger Ernennung von Rechtsanwältin B_____ zur Offizialanwältin von Y_____ und Rechtsanwalt A_____ zum Offizialanwalt von X_____.

DAS KANTONSGERICHT stellt fest und zieht in Erwägung

1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.